

**Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen:**

**Reglement Zertifizierungssystem der SBVg**

**Inhaltsverzeichnis**

- |                      |   |
|----------------------|---|
| <b>1. Abschnitt</b>  | <b>Allgemeines</b>                        |
| <b>2. Abschnitt</b>  | <b>Organisation, Aufgaben</b>             |
| <b>3. Abschnitt:</b> | <b>Zertifizierung von Lehrgängen</b>      |
| <b>4. Abschnitt:</b> | <b>Prüfung</b>                            |
| <b>5. Abschnitt:</b> | <b>Projektarbeit</b>                      |
| <b>6. Abschnitt:</b> | <b>Diplom SBVg</b>                        |
| <b>7. Abschnitt</b>  | <b>Entschädigungen, Kosten</b>            |
| <b>8. Abschnitt:</b> | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> |

# 1. Allgemeines

## *Trägerschaft, Ziel- und Zweck des Reglements*

### Art. 1

Die Schweizerische Bankiervereinigung (nachfolgend SBVg) in Basel ist Trägerin eines Zertifizierungssystems für 'Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen' von Mitgliedsinstituten der SBVg, umfassend

- die Zertifizierung (Anerkennung) entsprechender Lehrgänge,
- die Organisation und Durchführung von schriftlichen Prüfungen,
- Vorgaben für die Beurteilung der Projektarbeit und
- die Erteilung von Diplomen an erfolgreiche Absolventen zertifizierter Lehrgänge

entsprechend diesem Reglement.

## *Ziel und Zweck von zertifizierten Lehrgängen "Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen"*

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Lehrgang 'Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen' ist ein spezifisches Einstiegsprogramm von Mitgliedsinstituten der SBVg für Kandidaten, welche über einen Mittelschulabschluss verfügen.

<sup>2</sup> Mit diesem Lehrgang soll den Absolventen die Gelegenheit geboten werden, sich breite praktische und theoretische Grundkenntnisse im gesamten Bank- und Finanzgeschäft anzueignen, sowie ihre sozialen Kompetenzen und ihr vernetztes, prozessorientiertes Denken zu fördern.

<sup>3</sup> In mehrmonatigen Praxiseinsätzen erhalten die Praktikanten Einblick in die verschiedenen Bereiche des Bankwesens. Die Einsatzorte können je nach Neigung, Vorkenntnissen und Interessen sowie bankinternen Möglichkeiten variieren.

## *Ziel und Zweck des Zertifizierungssystems*

### Art. 3

Die SBVg fördert die Grundbildung in Bank und Finanz. Mit dem Zertifizierungssystem für 'Bank- und Finanzausbildungslehrgänge für Mittelschulabsolventen' von Mitgliedsinstituten der SBVg trägt sie zur Sicherstellung und Erhöhung von

- Transparenz,
- Anerkennung und
- Qualität

im Bereich entsprechender Lehrgänge bei.

## 2. Organisation, Aufgaben

### *Organisation*

#### Art. 4

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) sieht folgende Institutionen bzw. Organisationen zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend diesem Reglement vor:

- Bildungskommission der SBVg
- Prüfungsorganisation CYP
- Geschäftsstelle SBVg

### *Bildungskommission*

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Bildungskommission der SBVg ist zuständig für

- die Wahl der Mitglieder der Organe in der Prüfungsorganisation CYP,
- Fragen der Weiterentwicklung von Bank- und Finanzausbildungen für Mittelschulabsolventen,
- die Behandlung von Anträgen für die Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems,
- die abschliessende Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle SBVg bezüglich Zertifizierung von Lehrgängen und
- Änderungen des vorliegenden Reglements.

<sup>2</sup> Im weiteren nimmt die Bildungskommission eine Multiplikatorfunktion wahr und unterstützt die entsprechenden Bestrebungen der SBVg im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

#### Art. 6 (gestrichen)

### *Prüfungsorganisation CYP*

#### Art. 7

Die Prüfungsorganisation CYP in Absprache bzw. gemäss besonderer Vereinbarung mit der Geschäftsstelle SBVg

- legt die Prüfungsdaten fest,
- ist verantwortlich für die Erstellung der Prüfungen,
- validiert die Prüfungsserien,
- stellt die Übersetzungen in die notwendigen Sprachen sicher,
- bestätigt die Experten für die Korrekturarbeiten,
- ist zuständig für die fachliche Leitung der Korrekturen,
- ist für die Abnahme und Bereinigung der Prüfungsergebnisse zuständig,
- ist zuständig für das Beschwerdeverfahren bei Nichtbestehen der zweiten Prüfung (Prüfungen ab Jahr 2008),
- ist operativ verantwortlich für die Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich schriftliche Prüfung des 'Zertifizierungssystem für Bank- und Finanzausbildungslehrgänge' (Aus-schreibung der Prüfungen, Anmeldewesen der Prüfungskandidaten, Sicherstellung der Verfügbarkeit der Prüfungsörtlichkeiten, Organisation der zentralen Korrekturen (inkl. Aufgebot der Experten), Aufbau und Betreuung einer einfachen Kandidaten- und Prüfungsdatenbank etc.).

**Geschäftsstelle SBVg****Art. 8**

Die Geschäftsstelle, angesiedelt bei der Schweizerischen Bankiervereinigung, nimmt - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten - folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Zertifizierung von Lehrgängen,
- Entscheid über die Zertifizierung,
- Validierung von Mittelschulabschlüssen,
- Erlass einer Prüfungs- und Diplomwegleitung
- Erstellung der Richtlinien der SBVg für Projektarbeiten
- Beschwerdeverfahren bei Nichtbestehen der zweiten Prüfung (Prüfungen im Jahr 2007),
- Beschwerdeverfahren bei Nichtbestehen einer Projektarbeit,
- Überprüfung der Diplomvoraussetzungen und Diplomasstellung,
- Ausstellen der Diplome,
- Aufbau und Betreuung einer einfachen Diplomiertendatenbank,
- Öffentlichkeitsarbeit und Information sowie
- Budgetierung und Festsetzung der Prüfungsgebühren (inkl. Information Prüfungsorganisation CYP).

**Mitgliedsinstitute der SBVg****Art. 9**

Die zertifizierten Institute sind verpflichtet, Räumlichkeiten und Aufsichtspersonen für die Durchführung der Prüfungen sowie Fachleute für die Tätigkeit in der Prüfungsorganisation CYP und Experten für die Korrekturarbeiten zu stellen.

**3. Zertifizierung von Lehrgängen****Bedingungen für die Zertifizierung von Lehrgängen****Art. 10**

<sup>1</sup> Die Lehrgänge 'Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen' von Mitgliedsinstituten der SBVg werden anhand folgender Grundsätze und Kriterien überprüft:

<sup>2</sup> Zwischen den zertifizierten Ausbildungsgängen besteht Transparenz bezüglich Zielgruppe, Zielsetzung, Dauer, Aufbau, Inhalt und Abschluss.

<sup>3</sup> Dem Lehrgang liegt eine Zielsetzung in folgendem Sinne zugrunde:

- Nachhaltiger Lernerfolg bei Absolventen
- Erwerb breiter Grundkenntnisse im Bank- und Finanzgeschäft
- Förderung sozialer Kompetenzen
- Förderung des vernetzten, prozessorientierten Denkens.

<sup>4</sup> Die Verantwortlichen des Lehrgangs sind sich der laufenden Qualitätssicherung und -weiterentwicklung bewusst.

<sup>5</sup> Zielpublikum des Lehrgangs sind ausschliesslich:

- Maturitätsabsolventen, vorzugsweise mit wirtschaftlicher Ausrichtung
- Absolventen einer dreijährigen Handelsschule, welche vom Bund oder von einem Kanton anerkannt ist.
- Kandidaten mit einem vergleichbaren Abschluss gemäss entsprechendem Merkblatt der SBVg

<sup>6</sup> Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 18 Monate bei demselben Institut. Längere Abwesenheiten haben eine entsprechende Verlängerung der Ausbildungsdauer zur Folge.

<sup>7</sup> Der Lernzielkatalog Bank gemäss Modell-Lehrgang Bank der SBVg stellt die Basis für die Vermittlung der bankfachlichen Grundlagen 'on und off the job' dar.

<sup>8</sup> Der Lehrgang sieht mehrere mehrmonatige Praxiseinsätze für die Absolventen vor, davon mindestens 12 Monate bankspezifische Arbeitsplätze (Kerngeschäfte).

<sup>9</sup> Die Absolventen der Lehrgänge werden entsprechend diesem Reglement schriftlich geprüft.

<sup>10</sup> Die Absolventen erstellen mindestens eine Projektarbeit entsprechend den Richtlinien der SBVg. Im Zentrum der Projektarbeit steht die Förderung von Sozial- und Methodenkompetenzen sowie der konkrete praktische Nutzen für das auftraggebende Institut. Die zertifizierten Banken bzw. Bankengruppen können die Projektarbeit durch mindestens zwei, optional drei Arbeits- und Lernsituationen (ALS) nach NKG- oder BEM-Standards (mit einem Beobachtungszeitraum von jeweils mindestens 2 Monaten) ersetzen. Bei ALS basierend auf BEM-Standards können auch die Leistungsziele BEM für die ALS zur Anwendung gelangen.

#### ***Verfahren / Ablauf der Zertifizierung von Lehrgängen***

##### **Art. 11**

Mitgliedinstitute der SBVg, welche eine Zertifizierung des Lehrgangs 'Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen' anstreben, haben der SBVg ein Gesuch einzureichen. Bei der Geschäftsstelle SBVg ist ein Formular erhältlich, aus welchem die im Gesuch aufzuführenden Informationen hervorgehen.

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle nimmt eine Beurteilung vor und hält ihre Ergebnisse sowie Empfehlungen in einem Bericht mit Antrag fest. Die Beurteilung von Lehrgängen erfolgt aufgrund der Dossiers und Unterlagen sowie eines Besuchs beim Antragsteller.

<sup>2</sup> Bei Unklarheiten, offenen Fragen und Divergenzen nimmt die Geschäftsstelle Rücksprache mit dem Antragsteller.

##### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle SBVg entscheidet über den Antrag auf Zertifizierung.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Bankiervereinigung orientiert die antragstellende Bank schriftlich über den Entscheid.

## Art. 14

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Geschäftsstelle SBVg kann das antragstellende Mitgliedinstitut der SBVg bei der Schweizerischen Bankiervereinigung Beschwerde erheben. Beschwerden werden von der Bildungskommission behandelt. Diese entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Das antragstellende Mitgliedinstitut der SBVg wird schriftlich orientiert.

*Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen*

## Art. 15

Die zertifizierten Lehrgänge werden durch die Geschäftsstelle SBVg periodisch alle 2 bis 3 Jahre und ad hoc bei Anzeichen von Mängeln überprüft.

*Rechte und Verpflichtungen für Banken*

## Art. 16

Banken mit zertifizierter 'Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen' sind berechtigt, in ihrem Informationsmaterial folgenden Hinweis aufzunehmen:

Der Lehrgang der Bank XY entspricht den von der Schweizerischen Bankiervereinigung erlassenen Grundsätzen und Kriterien für Bank- und Finanzausbildungen für Mittelschulabsolventen vom 19. September 2001 und wird von dieser anerkannt.

## Art. 17

<sup>1</sup> Wird die Zertifizierung erteilt, verpflichtet sich die Bank schriftlich, die Grundsätze und Kriterien einzuhalten und relevante Änderungen der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Die Meldung relevanter Änderungen führt nicht zwingend zu einer Revision eines Entscheides. Änderungen werden im Zusammenhang mit der Erstprüfung durch die Geschäftsstelle beurteilt.

<sup>2</sup> Banken mit zertifizierter 'Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen' sind verpflichtet, die Auszubildenden bei Vertragsabschluss in geeigneter Form über das Zertifizierungssystem SBVg zu informieren.

**4. Prüfung***Ziel, Inhalt*

## Art. 18

<sup>1</sup> Im Rahmen der schriftlichen Prüfungen wird das bankfachliche Wissen der Absolventen zertifizierter Lehrgänge überprüft.

<sup>2</sup> Grundlage der schriftlichen Prüfung bildet der jeweils aktuelle Lernzielkatalog Bank des Modell-Lehrgangs Bank der SBVg.

<sup>3</sup> Die Prüfungen erfolgen ohne Rücksicht auf die vom Kandidaten ausgeübte Bank- bzw. Finanztätigkeit.

## Art. 19

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Themenbereiche:

- Bankwirtschaft
- Kreditgeschäft
- Basisdienstleistungen
- Finanzgeschäft

*Prüfungssprachen, Prüfungsdauer*

## Art. 20

<sup>1</sup> Jeder Kandidat hat darauf Anspruch, in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) geprüft zu werden.

<sup>2</sup> Dauer der Prüfung: 120 Minuten

*Prüfungsdaten, Ausschreibung, Anmeldung*

## Art. 21

<sup>1</sup> Pro Kalenderjahr finden im 1. Quartal und im 3. Quartal je eine Prüfungssession statt.

<sup>2</sup> Prüfungsdaten, Anmeldetermine und Prüfungsgebühren werden den zertifizierten Instituten rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Anmeldung der Kandidaten erfolgt durch die zertifizierten Institute via CYPnet respektive mit einem besonderen Formular.

<sup>4</sup> Die Prüfungsgebühren sind vor Prüfungsbeginn einzuzahlen.

<sup>5</sup> Mit der Anmeldung wird dieses Reglement anerkannt.

<sup>6</sup> Die Anmeldungen werden den zertifizierten Instituten schriftlich bestätigt.

*Durchführung und Organisation*

## Art. 22

Die schriftlichen Prüfungen werden dezentral durch die zertifizierten Institute entsprechend den Vorgaben SBVg / Prüfungsorganisation CYP durchgeführt.

## Art. 23

Die mit der Durchführung der Prüfungen betrauten zertifizierten Institute sind für die Geheimhaltung der Prüfungsdokumente im Vorfeld der Prüfungen verantwortlich.

## Art. 24

Der Prüfungsplan und das Verzeichnis der Prüfungsexperten werden den Kandidaten via zertifizierte Institute rechtzeitig zugestellt.

## Art. 25

<sup>1</sup> Die erlaubten und zu verwendenden Hilfsmittel werden mit der Zustellung der Prüfungspläne bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von den Prüfungen zur Folge.

## Art. 26

<sup>1</sup> Erscheint ein Kandidat unentschuldigt nicht zu den Prüfungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

<sup>2</sup> Die gleichen Folgen treffen den Kandidaten, der wegen Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder zufolge anderer Verfehlungen von den Prüfungen ausgeschlossen wird.

**Korrekturen der Prüfungen**

## Art. 27

Die schriftlichen Arbeiten werden von mindestens zwei Experten bewertet.

**Notengebung**

## Art. 28

<sup>1</sup> Der Kandidat erhält in jeder Prüfung eine Note.

<sup>2</sup> Die Noten sind nach folgender Skala zu erteilen:

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

<sup>3</sup> Die Note 4 und höhere Leistungen bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erzielt wird.

## Art. 29

Die Prüfungsorganisation CYP stellt im Anschluss an die Prüfungen die Prüfungsergebnisse fest.

## Art. 30

Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, erhält Einsicht in seine Arbeiten.

**Prüfungswiederholung**

## Art. 31

<sup>1</sup> Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann in der darauffolgenden Prüfungssession diese maximal einmal wiederholen.

<sup>2</sup> Für eine Prüfungswiederholung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

**Information Noten**

## Art. 32

Die zertifizierten Institute werden über die Prüfungsergebnisse ihrer Kandidaten informiert.

**Prüfungsgebühren****Art. 33**

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren werden durch die Schweizerische Bankiervereinigung festgesetzt und mit der Ausschreibung bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Ist es einem Kandidaten aus triftigen Gründen (wie Militärdienst, ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall des Kandidaten, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie) nicht möglich, sich zur Prüfung zu stellen, so ist die Prüfungsgebühr unter Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Kandidat ist gehalten, den Grund seines Rücktrittes unverzüglich der Prüfungsorganisation CYP schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls zu belegen.

<sup>3</sup> Sofern ein Kandidat ohne wichtigen Grund zur Prüfung nicht erscheint, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Das gleiche gilt für Kandidaten, welche im Verlauf der Prüfung davon ausgeschlossen werden oder die Prüfung nicht bestanden haben.

**Aufbewahrung der Prüfungsakten****Art. 34**

Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden Eigentum der SBVg und während 1 Jahr aufbewahrt.

**Beschwerdeverfahren****Art. 35**

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der ersten Prüfung kann keine Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Nach Nichtbestehen der zweiten Prüfung kann innert 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Note bei der SBVg Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerde hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Prüfungsorganisation CYP prüft sie und entscheidet endgültig. Sie dokumentiert die Geschäftsstelle SBVg.

**5. Projektarbeit / ALS****Ziel, Zweck, Inhalt****Art. 36**

<sup>1</sup> Die Kandidaten erstellen während der Ausbildung eine Projektarbeit entsprechend den Richtlinien der SBVg für Projektarbeiten.

<sup>2</sup> Die Projektarbeit wird dezentral durch die zertifizierten Institute organisiert.

**Inhalte****Art. 37**

Im Zentrum stehen die Förderung der Sozial- und Methodenkompetenzen sowie der konkrete praktische Nutzen für das auftraggebende Institut.

***Bewertung von Projektarbeiten***

**Art. 38**

Die Bewertung der Projektarbeiten (inkl. mündliche Präsentation) erfolgt durch das zertifizierte Institut entsprechend den Richtlinien der SBVg für Projektarbeiten.

***Aufbewahrung von Projektarbeiten***

**Art. 39**

Die schriftlichen Arbeiten werden zuhanden der SBVg im Institut zur Einsicht 1 Jahr aufbewahrt.

***Veröffentlichung der Projektarbeiten***

**Art. 40**

Projektarbeiten, welche von allgemeinem Interesse sind, werden auf Vorschlag der zertifizierten Institute von der SBVg in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Rechte an den Arbeiten bleiben beim auftraggebenden Institut.

***ALS statt Projektarbeiten***

**Art. 40 A**

1 Zertifizierte Banken bzw. Bankengruppen, welche die Projektarbeit gemäss Art. 10 Abs. 10 durch ALS ersetzen, haben die Kandidaten und die Geschäftsstelle SBVg rechtzeitig zu informieren.

2 Vor der Ausstellung des Diploms bzw. des Notenzertifikats sind der Geschäftsstelle SBVg die ALS-Bewertungen bekanntzugeben.

***Beschwerdeverfahren***

**Art. 40 B**

1 Bei nicht bestandenen Projektarbeiten kann innert 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Note via Institut bei der SBVg Beschwerde erhoben werden.

2 Bei Nichtbestehen der ALS (Durchschnittsnote der zwei bzw. drei ALS ist ungenügend) kann innert 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Note via Institut bei der SBVg Beschwerde erhoben werden.

3 Beschwerden haben schriftlich und begründet zu erfolgen.

4 Das zertifizierte Institut reicht die Beschwerde mit einer eigenen Stellungnahme der SBVg ein.

5. Die Geschäftsstelle SBVg prüft Beschwerde und Stellungnahme und entscheidet endgültig.

## 6. Diplom SBVg

### *Bedingungen für die Diplomerteilung / das Notenzertifikat*

#### Art. 41

<sup>1</sup> Kandidaten, welche

1. in der schriftlichen Prüfung eine genügende Note erzielt,
2. die Projektarbeit bestanden oder im Durchschnitt der 2 oder 3 ALS (Durchschnitt auf eine Zehntel gerundet) mindestens ein genügendes Ergebnis erzielt haben und
3. das Ausbildungsprogramm abgeschlossen

haben, erhalten ein durch die Schweizerische Bankiervereinigung ausgestelltes Diplom.

<sup>2</sup> Das Diplom enthält folgende Elemente:

- Persönliche Daten des Kandidaten
- Unterschriften der SBVg und des zertifizierten Instituts
- Dauer des Lehrgangs
- Hinweis, dass sowohl schriftliche Prüfung der SBVg wie auch Projektarbeit bzw. Arbeits- und Lernsituationen (ALS) entsprechend Reglement erfolgreich absolviert wurden
- Titel der Projektarbeit, sofern absolviert

<sup>3</sup> Kandidaten, welche sowohl schriftliche Prüfung als auch Projektarbeit bzw. ALS abgeschlossen haben, erhalten ein durch die Schweizerische Bankiervereinigung ausgestelltes Notenzertifikat.

Das Notenzertifikat enthält folgende Elemente:

- persönliche Daten des Kandidaten
- Note der schriftlichen Prüfung
- Note der Projektarbeit / Durchschnittsnote ALS (auf einen Zehntel gerundet)

### *Verfahren Diplomerteilung*

#### Art. 42

<sup>1</sup> Die zertifizierten Institute können 3 x pro Jahr innert den von der SBVg bekanntgegebenen Fristen die Diplomerteilung für ihre erfolgreichen Absolventen mit dem bei der Geschäftsstelle der SBVg erhältlichem Formular beantragen.

<sup>2</sup> Die SBVg prüft die Angaben, stellt die Diplome aus und schickt diese unterzeichnet an das Institut zurück. Dieses unterzeichnet die Diplome ebenfalls.

#### Art. 43

Die Diplomvergabe an die Absolventen ist Sache der zertifizierten Institute.

### *Verzeichnis der Diplomierten / Veröffentlichung*

#### Art. 44

Die Namen der Diplominhaber werden von der Schweizerischen Bankiervereinigung in einem Verzeichnis eingetragen.

## **7. Entschädigungen, Kosten**

Art. 45

<sup>1</sup> Die Kosten des Zertifizierungssystems (Prüfungskosten, Geschäftsstellenkosten etc.) werden durch die Prüfungsgebühren gedeckt.

<sup>2</sup> Die Kosten für Prüfungsräumlichkeiten und Aufsichtspersonen sowie im Zusammenhang mit den Projektarbeiten entstehende Kosten werden durch die zertifizierten Institute getragen.

## **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Erste Prüfungen nach vorliegendem Reglement*

Art. 46

Die erste Prüfung nach vorliegendem Reglement findet im Januar oder Februar 2003 statt.

### *Erste Diplomerteilung nach vorliegendem Reglement*

Art. 47

Eine erste Diplomerteilung nach vorliegendem Reglement findet im Jahr 2003 statt.

Art. 48 (gestrichen)

### *Inkraftsetzung*

Art. 49

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bildungskommission (Kommission für Nachwuchs- und Ausbildungsfragen) auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

### *Ausserkraftsetzung*

Art. 50

Eine letzte Prüfungsmöglichkeit (für Erstmalige und Repetenten) gemäss vorliegendem Reglement findet im Frühjahr 2010 statt.

Basel, 19. September 2001, Version 5 (21.11.2007)

Schweizerische Bankiervereinigung

M. Wirth

M.-T. Lorenzon